Statuten

Unihockey Bassersdorf Nürensdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Einfachheit halber werden im Text sämtliche Funktionen und Personen in der männlichen Form verwendet.

Art. 1 – Name

Unter dem Namen „**Unihockey Bassersdorf Nürensdorf**" (nachgenannt UBN) besteht ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:
- die Betreibung, Konzentration und gezielte Förderung des Unihockey-Leistungssports und die Nachwuchsförderung in der Region, insbesondere in den Gemeinden Bassersdorf, Nürensdorf und Brütten
- allen Unihockeyinteressierten der Region entsprechend ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Ambitionen eine Spielmöglichkeit zu bieten
- die Pflege der Zusammengehörigkeit und der Kameradschaft der Vereinsmitglieder
- die Förderung und Verbreitung des Sportgedankens und des Fairplays.

Art. 3 – Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4 – Neutralität

UBN ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 5 – Vertretung

UBN vertritt seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sports gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von Swiss Unihockey selber.

Art. 6 – Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Mai bis zum 30. April.

Art. 7 - Verbandszugehörigkeit

UBN ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

UBN ist Mitglied des Kantonalen Zürcherischen Unihockeyverbandes (KZUV).

UBN ist Mitglied einer Organisation, welche im Bereich Prävention zur Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen tätig ist. (z.B. `VERSA` oder `mira`) Es steht dem Vorstand frei, die geeignete Organisation zu wählen.

UBN kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese Swiss Unihockey nicht konkurrenzieren. Der Verein anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SUHV, des IFF (International Floorball Federation) und anderer übergeordneten Institutionen als verbindlich.

Art. 8 – Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen in der Regel per Email und via Homepage. Davon ausgenommen ist die Einladung zur Generalversammlung, welche per Postversand erfolgt.

II. Mitgliedschaft

Art. 9 – Mitgliedschaft im Verein UBN

UBN besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Aktive/Junioren)
- Passivmitgliedern/ Gönnern
- Funktionären
- Ehrenmitgliedern

Art. 10 – Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich mittels einer Beitrittserklärung dem Vorstand einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter und Trainer gelten als Funktionäre und sind per Amtsantritt automatisch Mitglieder von UBN.

Passivmitglieder und Gönner sind Personen, welche UBN in Form eines jährlichen Beitrages unterstützen möchten.

Personen welche sich in ehrenvoller Weise für UBN verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes kann in der Regel nur auf Saisonende erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Generalversammlung einzureichen. Mit dem Datum des Austrittes erlischt auch sein Stimm- und Wahlrecht. Bei einem Austritt während des laufenden Vereinsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages. Zur Verfügung gestelltes Material muss zurückgegeben werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, welche gegen Statuten und Reglemente verstossen, sich vereinsschädigend verhalten und/oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, büssen oder suspendieren. Ein Ausschluss aus dem Verein kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden. Das betroffene Mitglied muss vorgängig angehört werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- schriftlich erklärter Austritt
- Ausschluss
- Todesfall
- Auflösung des Vereins

Art. 12 – Rechte der Mitglieder

1. Aktivmitglieder ab 16 Jahren haben das volle Mitbestimmungs- und Wahlrecht, sowie das Antragsrecht.
2. Junioren unter 16 Jahren müssen von einem Elternteil oder gesetzlichen Vertreter begleitet, bzw. vertreten werden. Sie haben gemeinsam eine Stimme.
3. Alle Aktivmitglieder sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 – Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen von UBN und den ihm übergeordneten Organisationen verpflichtet.
2. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktive und Junioren obligatorisch. Abmeldungen haben schriftlich begründet zu erfolgen. Die Teilnahme an weiteren Vereinsanlässen wird erwünscht.
3. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, welcher jeweils an der Generalversammlung beschlossen wird.
4. Vorstandsmitglieder und Funktionäre sind von der Beitragspflicht befreit. Für Schiedsrichter besteht eine separate Regelung.
5. Alle Aktivmitglieder haben Helfereinsätze zu leisten, die Einteilung und Bestimmung über Anzahl der Einsätze, bzw. Anlass obliegt dem Vorstand.
6. Die Mitglieder tragen Mitverantwortung, dass sie zu den wichtigen vereinsinternen Informationen gelangen. Bei Unsicherheit besteht eine Holschuld.
   weitere Details können in separaten Reglementen festgehalten werden.
7. Für die Junioren unter 18 Jahren gilt die Schutzbrillenpflicht im Training sowie an Spielen.

III. Finanzielles

Art. 14 – Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen seiner Aktivmitglieder/Junioren mit und ohne Lizenz
- Mitgliederbeiträgen der Passivmitglieder
- Beiträgen von Gönnern
- Subventionen, Zuwendungen, Sponsorbeiträgen
- Sonstige Einnahmen

Art. 15 – Finanzkompetenz Vorstand

Der Vorstand tätigt Ausgaben gemäss dem genehmigten Budget. Er erhält im Rahmen des Vorstandskredites einen Betrag zur freien Verfügung für Geschenke sowie andere ausserordentliche und unvorhergesehene kleinere Ausgaben.

Art. 16 – Entschädigung Funktionäre

Die Entschädigung der Funktionäre wie Trainer, Schiedsrichter, etc. wird in separaten Reglementen festgehalten, welche in der Kompetenz des Vorstandes liegen. Die dafür benötigten Gelder müssen jeweils im Budget und der Jahresrechnung ausgewiesen werden. Die Verteilung und Auszahlung der Entschädigungen obliegt dem Vorstand.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich und wird nur für Materialspesen entschädigt. Sollte der Aufwand eines einzelnen Vorstandsmitgliedes über dem üblichen Rahmen liegen, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung eine ausserordentliche Entschädigung beantragen.

Art. 17 – Haftung

Für seine Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder, den Vorstand oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 18 – Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

Art. 19 – Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm vom Verband auf Grund groben Verschuldens eines seiner lizenzierten Spieler auferlegt werden, auf diesen Rückgriff nehmen.

Schäden an fremdem Eigentum oder Drittpersonen, welche durch grobfahrlässiges Verhalten eines Mitgliedes entstanden sind, werden dem betroffenen Mitglied weiter verrechnet.

IV. Organe

Art. 20 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

A **Mitgliederversammlung**

B **Vorstand**

C **Revisoren**

A – Die Mitgliederversammlung

Art. 21 – Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie fällt Grundsatzentscheide.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss vom Vorstand spätestens 30 Tage zum Voraus schriftlich angekündigt werden. In der Regel findet sie spätestens 3 Monate nach Abschluss der Jahresrechnung statt.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 22 – Stimm- und Wahlrecht

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme, für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr, abweichend davon ist die Beschlussfassung von Statutenänderungen und Vereinsauflösung. (s. Art. 29)
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 23 – Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung umfassen:

- Wahl eines Stimmenzählers
- Abnahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten/ des Sportchefs
- Bekanntgabe von Mutationen
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenbericht
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abnahme des Budgets
- Anträge a) des Vorstandes und b) der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über alle auf der Traktandenliste stehenden Anträge und Geschäfte

Art. 24 – Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Ausserdem muss eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.
Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

B – Der Vorstand

Art. 25 – Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen.

Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichtenhefte fest.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von Swiss Unihockey sowie dessen Kommissionen und Abteilungen.

Er sorgt für die Information und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsgremien sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit absolutem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 26 – Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens 5 weiteren Personen. Der Vorstand, mit Ausnahme des Präsidiums, konstituiert sich selbst.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Die Kompetenzen der Vorstandsmitglieder werden separat geregelt.

Art. 27 – Rechtsverbindliche Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindlich zeichnen jeweils der Präsident und das ressortverantwortliche Vorstandsmitglied zu zweien. Der Vorstand kann dem Kassier für den Zahlungsverkehr die Einzelunterschrift erteilen.

C – Kontrollstelle

Art. 28 – Wahl, Aufgaben der Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.

Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Rechnungsrevisoren haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu überprüfen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 – Statutenänderungen / Auflösung

Statutenänderungsanträge sind den stimmberechtigten Personen zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann. Eine Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.
Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 30 – Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ausserordentliche Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2017 und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von Swiss Unihockey per 1. Mai 2017 in Kraft.
Sie ersetzten diejenigen vom 23. März 2007.

Nürensdorf, 1. Februar 2017

Präsident:

.....

Vorstandsmitglied:

.....

Vorstandsmitglied:

.....

Vorstandsmitglied:

.....

Vorstandsmitglied:

.....

Vorstandsmitglied:

.....